Schützenverein Loccum e. V. von 1923



Satzung

Satzung

des Schützenvereins Loccum e. V. von 1923

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Schützenverein Loccum e. V. von 1923"

2. Der Schützenverein hat seinen Sitz in Loccum und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stolzenau eingetragen.

3. Der Schützenverein Loccum ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Schützenbrauchtums, des Schießsports und der sportlichen Jugendhilfe.

4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss von Mitgliedern zur Pflege und Hebung des Schießsports als Leibesübung und zur Wahrung des traditionellen heimatlichen Schützenwesens.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und sich freiwillig die Förderung und Pflege des Schießsports zum Ziel gesetzt haben. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

2. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen, der auch darüber entscheidet.

3. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Berufung an den Gesamtvorstand zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats bei dem/der 1. Vorsitzenden einzubringen. Der darüber in der nächsten Gesamtvorstandssitzung gefasste Beschluss mit einfacher Mehrheit ist endgültig.

4. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Generalversammlung.

§4

Der Verein führt als Mitglieder:

1. a) Aktive
   b) Jugendliche
   c) Ehrenmitglieder

2. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
   Die jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Versammlung der Mitglieder teilzunehmen, haben jedoch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

§5

Fördernde Mitglieder

1. Dem Verein sind fördernde Schützenschwestern und Schützenbrüder angeschlossen, sie werden selbständig geführt.

§6

Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen.

2. Jugendliche bezahlen einen geminderten Betrag.

3. Sind mehrere Familienangehörige Mitglieder, so ist ein geminderter Familienbeitrag zu zahlen.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Alle Beiträge sind auf dem ordentlichen Rechtsweg einklagbar.

§7

Rechte und Pflichten

1. Jedes ordentliche, stimmberechtigte Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Den Wortmeldungen der Mitglieder zum Verhandlungsthema ist stattzugeben, wobei das jeweilige Mitglied nur einmal zum Verhandlungsthema Stellung nehmen sollte. Über Ausnahmen entscheidet der/die Versammlungsleiter(in).

4. Gewählt werden können alle ab 18 Jahre und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Schützenvereins Loccum zu wahren und die Beiträge pünktlich zu zahlen.
   Solange ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ruht sein Stimmrecht.

6. Jedes Mitglied hat Anrecht auf Ehrengeleit im Todesfall.

7. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Versicherungsschutz bei sämtlichen Veranstaltungen.

§8

Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der/die Austretende hat den Beitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten. Der Austritt muss bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres angezeigt werden. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

2. Ein Mitglied kann vom **Gesamtvorstand** aus dem Verein ausgeschlossen werden.
   a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
   b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung;
   c) bei Verlust der Ehrenrechte;
   d) wegen erheblicher Verletzung der allgemein gültigen Regeln sportlichen Verhaltens;
   e) wegen grober Schädigung des Ansehens des Vereins.

   Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Die Einschaltung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen.

3. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte und Anrechte an dem Vermögen des Vereins.

4. Scheidet aus irgendeinem Grunde ein Vorstandsmitglied (außer dem/der 1. Vorsitzenden und dem /der stellvertretenden Vorsitzenden) aus, so tritt sein/ ihr Stellvertreter(in) bis zur nächsten Generalversammlung an seine/ihre Stelle.

5. Scheidet der/die 1. Vorsitzende aus, ist eine außerordentliche Generalversammlung durch den noch geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 4 Wochen schriftlich einzuberufen.

§9

Gliederung des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

a) Geschäftsführender Vorstand
   1. Vorsitzende(r)
   2. stellv. Vorsitzende(r)
   3. Schatzmeister(in)
   4. Schriftführer(in)
   5. Schießsportleiter(in)
   6. Leiter(in) Bogensport
   7. Leiter(in) Dart

b) Erweiterter Vorstand
   1. stellv. Schießsportleiter(in)
   2. stellv. Leiter(in) Bogensport
   3. stellv. Leiter(in) Dart
   4. Waffenwart(in)
   5. stellv. Schatzmeister(in)
   6. stellv. Schriftführer(in)
   7. Jugendleiter (in)

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
   der/die Vorsitzende
   der/die stellv. Vorsitzende
   der/die Schatzmeister(in)
   der/die Schriftführer(in)
   Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede(r) von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden ausüben.
   Sollten alle drei Vorstandsmitglieder verhindert sein, so ist der/die Schriftführer(in) allein Vertretungsberechtigte(r).

3. Die Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes muss eine ungerade Zahl ergeben.
4. Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall erweitert oder verkleinert werden.

5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 10

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie soll jährlich im I. Quartal des Geschäftsjahres zusammentreten und wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen.

2. In der Regel werden Wahlen und Abstimmungen durch Handzeichen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

3. Beschlüsse werden durch Handzeichen oder geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters /der Versammlungsleiterin den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 33 Abs. 1 BGB der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

4. **Anträge:**
   a) Anträge können von allen volljährigen und stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.

   b) Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

   c) Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Generalversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

5. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Hälfte des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen und des Zweckes verlangt. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Die außerordentliche Generalversammlung ist von dem/der Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

6. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

7. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzende zu unterschreiben und von dem/der Schriftführer(in) gegenzuzeichnen ist.

8. Die Generalversammlung wählt den Vorstand jeweils für eine Amtsperiode von 2 Jahren.

9. Zu wählen sind

a) in den Jahren mit einer ungeraden Endziffer:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister(in)
- der/die Schießsportleiter(in)
- der/die Jugendleiter(in)
- der/die Leiter(in) Bogensport
- der/die Leiter(in) Dart
- der/die stellv. Schriftführer(in)
- ein Kassenprüfer (in)

b) in Jahren mit einer geraden Endziffer:

- der/die stellv. Vorsitzende
- der/die Schriftführer(in)
- der/die Waffenwart(in)
- der/die stellv. Schatzmeister(in)
- der/die stellv. Schießsportleiter(in)
- der/die stellv. Leiter(in) Bogensport
- der/die stellv. Leiter(in) Dart
- ein Kassenprüfer (in)

§11

Auflösung des Vereins

1. a) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von drei Viertel der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder mindestens von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gestellt sein und kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in welcher mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Erschienenen für die Auflösung stimmen müssen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins" stehen.

   b) Sind weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist die Versammlung nicht beschlussfähig. In diesem Falle ist die außerordentliche Mitgliederversammlung maximal 4 Wochen später mit nochmaliger schriftlicher Einladung zu wiederholen.
   Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

   Auch in dieser Versammlung kann die Auflösung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

   c) Alle Abstimmungen sind namentlich durchzuführen.

   d) Der Schützenverein Loccum kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder entschließen, den Verein weiterzuführen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Loccum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung. Sie tritt mit der Genehmigung der Generalversammlung am 14.03.2026 in Kraft.

Vorsitzender _____

Stellv. Vorsitzender _____

Schatzmeister _____

Schriftführer _____